

AMTSBLATT



für die Gemeinde Niedergörsdorf



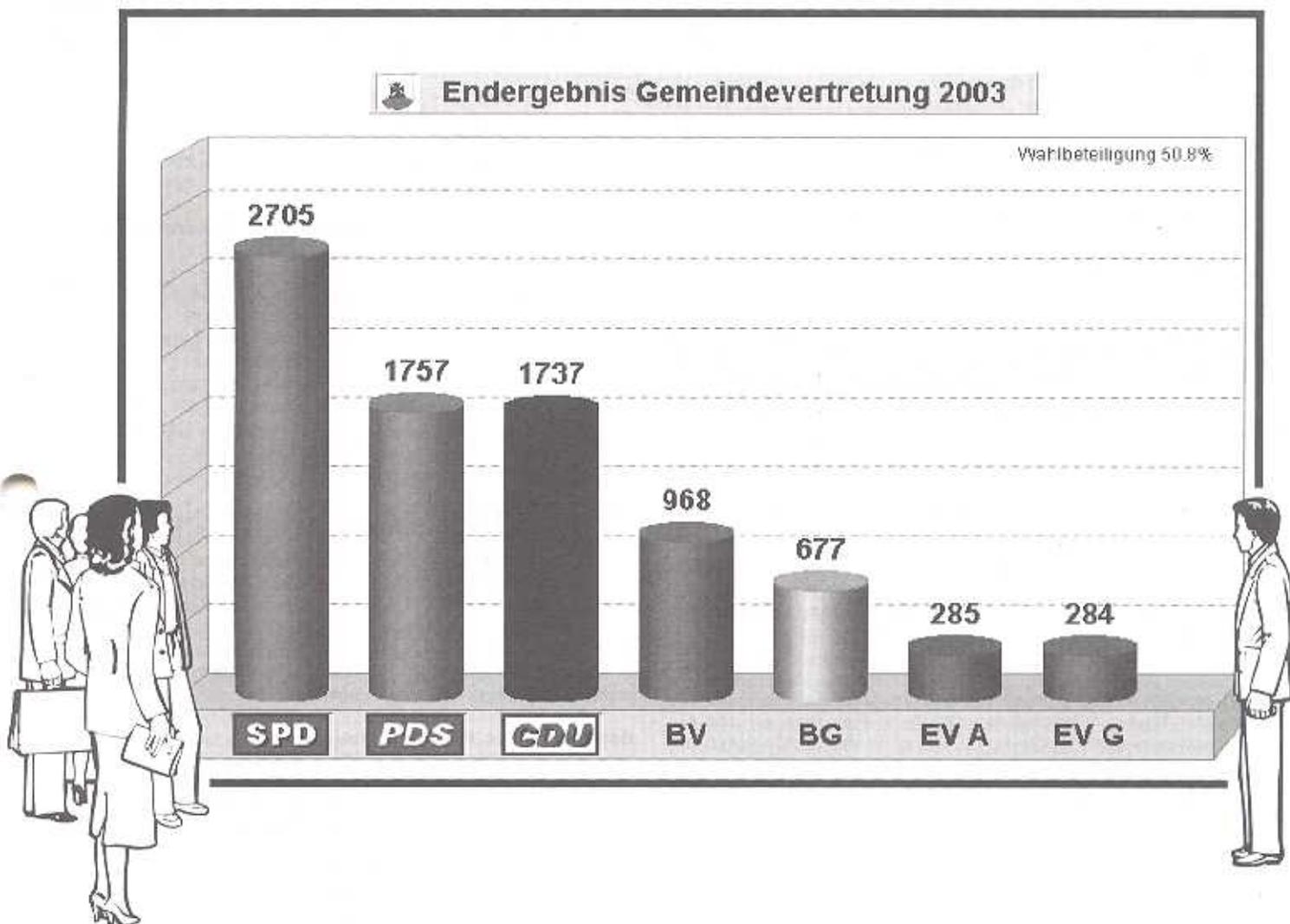
mit den Ortsteilen Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malterhausen, Melhsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergahna, Wömsdorf und Zellendorf

12. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 07.11.2003

11 / 2003

So hat Niedergörsdorf gewählt:



Öffentliche Bekanntmachungen der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Niedergörsdorf / Ortsteil Kaltenborn

Im Ortsteil Kaltenborn ist aufgrund der Bahnübergangsbeseitigungen und des damit verbundenen Neubaus der Landesstraße sowie der vorhandenen Bebauung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S 211) werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Niedergörsdorf die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt neu festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L812 im Ortsteil Kaltenborn verläuft von Abschnitt 010 Stations-km 4,598 bis Abschnitt 010 Stations-km 5,225.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf, Widerspruch eingelegt werden.

Wünsdorf, den 15.09.2003

Im Auftrag
Kranz

Öffentliche Bekanntmachungen der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Niedergörsdorf / Ortsteil Malterhausen

Im Ortsteil Malterhausen ist aufgrund der Bahnübergangsbeseitigung und des damit verbundenen Neubaus der Landesstraße sowie der vorhandenen Bebauung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S 211) werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Niedergörsdorf die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt neu festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L812 im Ortsteil Malterhausen verläuft von Abschnitt 010 Stations-km 7,042 bis Abschnitt 020 Stations-km 0,751.

Das Ende der Ortsdurchfahrt wurde bereits 1995 festgesetzt und hier nachträglich übernommen.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf, Widerspruch eingelegt werden.

Wünsdorf, den 15.09.2003

Im Auftrag
Kranz

Öffentliche Bekanntmachungen der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Niedergörsdorf/ Ortsteil Seehausen

Im Ortsteil Seehausen ist aufgrund der vorhandenen Bebauung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S 211) werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Niedergörsdorf die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt neu festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L82 im Ortsteil Seehausen endet im Abschnitt 010 Stations-km 1,380.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf, Widerspruch eingelegt werden.

Wünsdorf, den 15.09.2003

Im Auftrag
Kranz

Öffentliche Bekanntmachungen der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Niedergörsdorf/ Ortsteil Blönsdorf

Im Ortsteil Blönsdorf ist aufgrund der Bahnübergangsbeseitigung und des damit verbundenen Neubaus der Landesstraße sowie der vorhandenen Bebauung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S 211) werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Niedergörsdorf die Ortsdurchfahrtsgrenzen wie folgt neu festgesetzt:

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L82 im Ortsteil Blönsdorf verläuft von Abschnitt 010 Stations-km 1,382 bis Abschnitt 010 Stations-km 3,101. Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf, Widerspruch eingelegt werden.

Wünsdorf, den 15.09.2003

Im Auftrag
Kranz

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Aufklärungsversammlung

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung beabsichtigt die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens im Bereich der Gemeinde Niedergörsdorf.

Das geplante Verfahrensgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Bochow, Langenlippsdorf, Oehna, Rohrbeck und Zellendorf.

Wir haben die Absicht, Ihnen im Rahmen einer Anhörung das Verfahren sowie den Verfahrensablauf vorzustellen.

Hierzu lade ich Sie am Donnerstag, dem 13. November 2003, 18.00 Uhr in den Gasthof „Zur Linde“, Dorfstraße 15, 14913 Niedergörsdorf/OT Bochow recht herzlich ein.

Großblindemann
Amtsleiter

Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming Wasserzähler schützen

Zur Vorbereitung auf die kalte Jahreszeit gehört der Schutz der Wasserzähler für Haus und Garten. Versäumnisse können zu unnötigen finanziellen Belastungen für den Kunden führen. In der Wasserversorgungssatzung des WAZ Jüterbog-Fläming ist die Verantwortlichkeit der Kunden zum Schutz der Messeinrichtung festgelegt. Dazu heißt es im § 19 Messung Abs. 3:

„Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser-